

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12 APRIL 1957

BEZIRK: HAMBURG-NORD STADTEIL: HOHENFELDE ORTSTEIL: 416
PLANBEZIRK: LIFELANDSTRASSE-SCHRÖDERSTRASSE-MÜHLENDAMM-LÜBECKER STRASSE

Plan Nr. D183

4. Juli 1957

LP4

Umgrenzung des Durchführungsplanes

Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrbahn
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftsschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke

Flächen privater Nutzung

bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BfV vom 8.6.1938

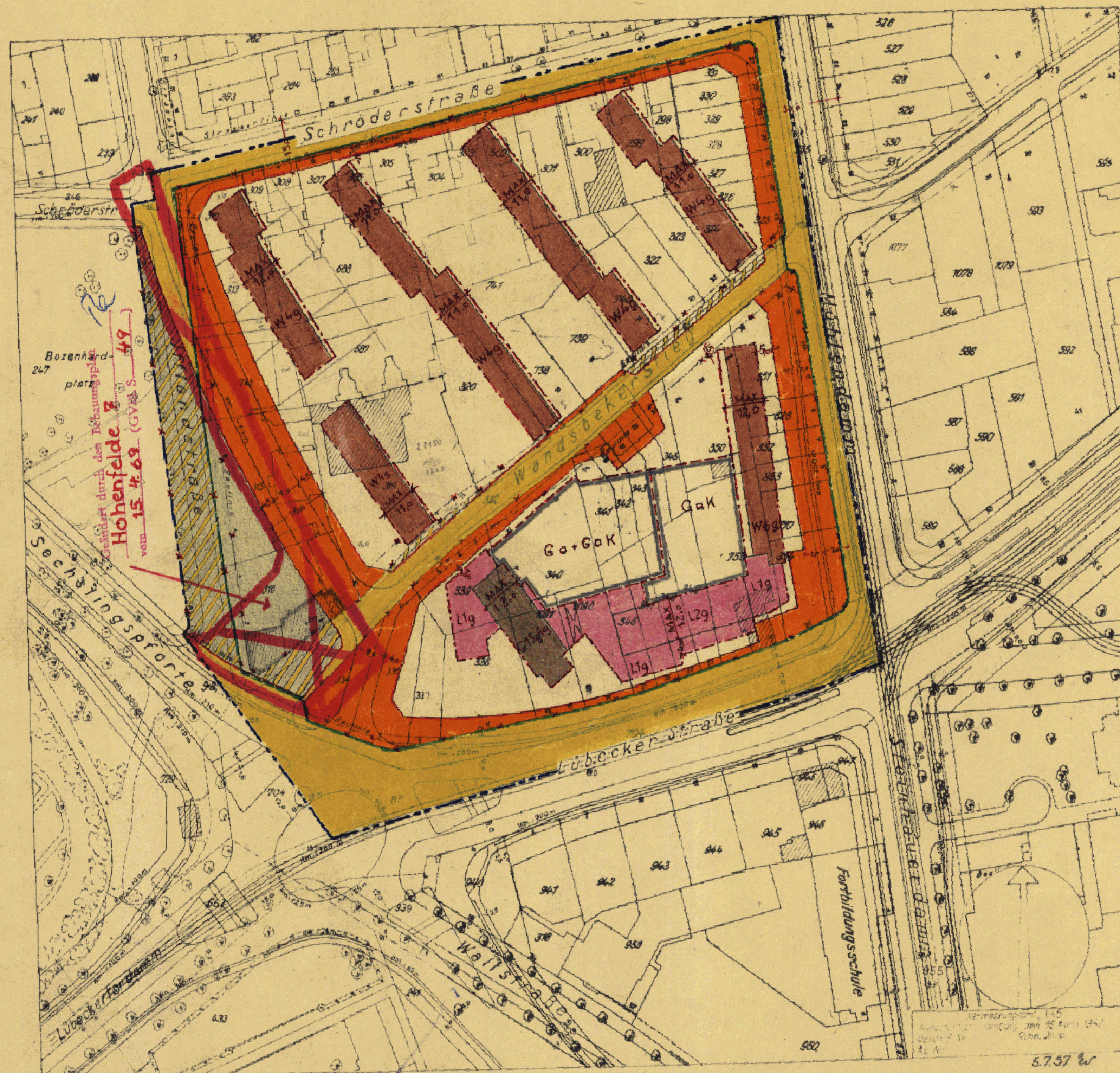
- Bebauung
- Wohngebiet
- reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- Industriegebiet
- besonderes Industriegebiet
- Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- Abstell- oder Parkplätze
- Flächen f. Einstellplätze od. Garagen
- Flächen für Garagen im Keller
- Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- Flächen für Läden
- bleibende Bauwerke
- vorhandene Baulichkeiten
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zufahrtswege gem. § 24 BfV
- Hof- und Vorgartenflächen

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzausgleich
- Umliegung
- Zusammenlegung

Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen, Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen, Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie



7-2744
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 24, Stadtteil 416
Ref. 34 10 08

Archiv

Maßstab 1:1000

Entworfen, Hamburg, den
Die Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Dieser Plan hat vom bis
bei
öffentlich ausgelegt
Hamburg, den

Der Leiter des Bezirksamtes

Festgestellt durch Gesetz vom
(GVBl. 1957 Seite 368)
In Kraft getreten am

Festgestellt durch Gesetz vom 3.7.57
(GVBl. 1957 Seite 368)
In Kraft getreten am 13.7.57
Die Übereinstimmung mit dem
Original-Durchführungsplan
wird bescheinigt.
Hamburg, den 19.7.57
Kasper
Stadt-Inspektor

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Hohenfelde, Ortsteil 416;
Planbezirk Ifflandstraße - Schröderstraße - Mühlendamm - Lübecker Straße

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;

Bebauung nach Fläche und Höhe:

1.1 Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.11 dreizehngeschossige Geschäftshausbebauung mit einem zusätzlichen Staffelgeschoß (G 13 + 1g);
- 1.12 vier- und sechsgeschossige Wohnhausbebauung (W4g, W6g);
- 1.13 ein- und zweigeschossige Ladenbebauung (L1g, L2g);
- 1.14 zwei kellergeschossige Garagen (GaK) und einen Kraftfahrzeug-abstellplatz (Ga) als Gemeinschaftsanlagen.
Sonst sind in der Regel keine Garagen zugelassen. Die für die Gemeinschaftsanlagen nach § 10 der Reichsgaragenordnung ausgewiesenen Flächen sind bis zur Errichtung dieser Anlagen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

1.2 Die Bautiefen der Gebäude sind aus dem Durchführungsplan ersichtlich.

2.) Besondere Hinweise:

- 2.1 Die im Durchführungsplan als vorhandene Baulichkeiten dargestellten Bauwerke dürfen nicht erweitert und verändert und beim Abgang nicht bzw. nur innerhalb der im Durchführungsplan ausgewiesenen Baulinien und Baustufen wiedererrichtet werden. Sie sind bei der Umlegung, spätestens jedoch bei Ausführung der neuen Bebauung bzw. bei Inanspruchnahme der neu ausgewiesenen Straßen- oder Grünflächen, zu beseitigen.
- 2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen:
 - 2.21 höchstens 40,0 m für die dreizehngeschossige Geschäftshausbebauung (G 13);
 - 2.22 höchstens 19,0 m für die sechsgeschossige Wohnhausbebauung (W6g);
 - 2.23 höchstens 7,50 m für die zweigeschossige Ladenbebauung (L2g);
 - 2.24 höchstens 4,50 m für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g).
- 2.3 Der Durchführungsplan schreibt die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen (W6g, G 13 + 1g) vor, für die die näheren Bedingungen für die Ausführung im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden.
- 2.4 Die Beheizungsanlagen der ein- und zweigeschossigen Ladenbebauung (L1g, L2g) und der kellergeschossigen Garagen (GaK) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sowie die Oberfläche der östlichen kellergeschossigen Garage (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks müssen durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden. Anstelle der Umlegung kann ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den

18. Juli 1957

Regierungs-oberinspektor